Gemeinde Bühlerzell
Landkreis Schwäbisch-Hall

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz, §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Bühlerzell betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:

1. *Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten I*: Zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

2. *Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten II*: Zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 34 Std./Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

3. Gruppen mit durchgehender Betreuung: Betreuungszeit von insgesamt 40 Std./Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

4. *Krippengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten I*: Zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

5. *Krippengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten II*: Zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 34 Std./Woche für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

6. Krippengruppen mit durchgehender Betreuung: Betreuungszeit von insgesamt 40 Std./Woche für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten. Für die Antragstellung ist der Vordruck in Form eines Aufnahmevertrags in der „Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder“ maßgeblich und zu verwenden.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Die Abmeldung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Die Abmeldung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist ausgeschlossen.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe können u.a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,

- die wiederholte Nichtbeachtung der in der „Ordnung der Tageseinrichtungen“ aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung

- ein Zahlungsrückstand der Betreuungsgebühr über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung

- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessenen Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs.2 auf 50 v. H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Die Höhe der Gebührensätze bemisst sich nach den Landesrichtsätzen (gemeinsame Empfehlungen der Kirchenvertretungen, des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg).

(3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz für das Kindergartenjahr 2023/2024 im Einzelnen:

	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat
(über 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten I	173	134	90	30
(über 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten II	210	163	110	37
(unter 3 jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten I	343	262	176	63
(unter 3 jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten II	395	304	205	70
(über 3-jährige) Gruppe mit durchgehender Betreuung	308	253	190	103
(unter 3-jährige) Gruppe mit durchgehender Betreuung	507	407	293	138

(4) Werden in den Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 2 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt 60,00 €/Monat bzw. 3,00 €/Tag und ist im Beitrag nach Abs. 3 bei Gruppen mit durchgehender Betreuung bereits enthalten. Für die Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten II kann zusätzlich das Angebot für Mahlzeiten in Anspruch genommen werden. Die Gebühr berechnet sich entsprechend.
Bei nachgewiesener Erkrankung bzw. rechtzeitiger Entschuldigung für einen Zeitraum von mehr als einer Woche ermäßigt sich die Verpflegungsgebühr anteilig um jeden Tag, der über diese Woche hinausgeht. Dies gilt nur dann, wenn die Krankmeldung bzw. Entschuldigung so rechtzeitig erfolgt, dass die Abbestellung der Verpflegung möglich ist.

(5) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt, bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1.

(6) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats anzuzeigen.
Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Fassung vom 25.07.2022 außer Kraft.

Thomas Botschek
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Thomas Botschek
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 27 am 05.07.2023